

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 2. Februar 1990

3. Stück

3. Gesetz: Vergnügungssteuergesetz 1987; Änderung.

## 3.

### Gesetz vom 15. Dezember 1989, mit dem das Vergnügungssteuergesetz 1987 geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Vergnügungssteuergesetz 1987, LGBl. für Wien Nr. 43, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 33/1989, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 ist die Zahl „1 200“ durch die Zahl „1 500“ zu ersetzen.

2. § 6 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Für das Halten von Fußballtischen, Fußball- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile und Guckkasten mit Darbietungen, die für Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr geeignet sind, beträgt die Steuer je Apparat und begonnenem Kalendermonat 150 S. Das Halten von Kinderreit- und -schaukelapparaten oder anderen für vorschulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten ist von der Steuer befreit.“

3. In § 6 Abs. 3 ist die Zahl „2 400“ durch die Zahl „3 000“ zu ersetzen.

4. In § 6 Abs. 4 ist die Zahl „12 000“ durch die Zahl „14 000“ zu ersetzen.

5. In § 6 Abs. 5 ist die Zahl „460“ durch die Zahl „600“ zu ersetzen.

6. § 14 Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

„Die in § 2 Z 4 bis 7, § 5 Abs. 2 Z 1 und § 6 Abs. 2 zweiter Satz bezeichneten Veranstaltungen sind nicht anmeldepflichtig.“

#### Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Die bereits durch die Anmeldung von Apparaten festgesetzten Steuerbeträge gelten ab dem Inkrafttreten als mit den neuen Steuersätzen festgesetzt.

Der Landeshauptmann:

Zilk

Der Landesamtsdirektor:

Bandion